

028 75

III ZR 25/56

Verkündet am 13. Juni 1957
Zug, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der Firma A [REDACTED] - Handel GmbH., B [REDACTED], Po [REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer Walter
Ki [REDACTED], ebenda,
- 2.) der Firma Julius H e [REDACTED], Inhaber Karl Pr [REDACTED],
B [REDACTED], Ko [REDACTED]straße [REDACTED],
- 3.) der Firma E K a [REDACTED], Inhaber Kaufmann Kurt
Ke [REDACTED], B [REDACTED], Al-Mo [REDACTED],
- 4.) der Firma M N [REDACTED] & Co. oHG, B [REDACTED]-Ch [REDACTED]-
[REDACTED], Ha [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihre Gesell-
schafter Kurt Fr [REDACTED], Reinhard Fr [REDACTED], Helmuth
Fr [REDACTED] und Werner G [REDACTED], ebenda,
- 5.) der Firma Rudolf O [REDACTED], Inhaber Rudolf O [REDACTED], B [REDACTED]-Ch [REDACTED]-
[REDACTED], Wü [REDACTED]-Allee [REDACTED],
- 6.) der Firma Alexander R [REDACTED], Inhaber
Kaufmann Alexander R [REDACTED], B [REDACTED]-Ch [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED],
- 7.) der Firma W.A. S c h [REDACTED], Stärke- und Syrupfabriken-
GmbH, B [REDACTED]-Sc [REDACTED], Am P [REDACTED], vertreten durch
ihre Geschäftsführer Dr. Carl Fa [REDACTED], H [REDACTED], Sp [REDACTED]-
straße [REDACTED], Walter K [REDACTED], ebenda, Ludwig W [REDACTED],
B [REDACTED]-Sc [REDACTED], F [REDACTED]-M [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und Revisionsklägerinnen,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

B e r l i n , vertreten durch den Senator für Finanzen,
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Juni 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Pagen-
darm, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Hußla

- 1 a -

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Dezember 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens haben die Klägerinnen zu je 1/7 zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Durch Ausschreibung vom 31. August 1954 gab der Bundesminister für Wirtschaft drei Millionen Verrechnungseinheiten (VE) zum Bezuge von Kartoffelstärke im Interzonenhandel frei (11. Ergänzung zur Bekanntmachung vom 7. Januar 1954 über den Bezug von Waren aus den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) - Bundesanzeiger Nr 170 vom 4. September 1954 -). In dieser Ausschreibung hieß es u.a., daß Anträge nur von Firmen gestellt werden könnten, die ihren Sitz in den Westsektoren von Berlin haben.

Um die Genehmigung zum Bezug der Kartoffelstärke bemühte sich zunächst die Firma Kr[REDACTED]-GmbH in B[REDACTED], eine Tochtergesellschaft der Firma Kl[REDACTED] & Co in E[REDACTED], die jedoch vom Senator für Wirtschaft und Ernährung der Beklagten abschlägig beschieden wurde, weil sie keine Gewerbe genehmigung für den Handel mit Kartoffelstärke hatte. Am 20. September 1954 legte die Firma Kl[REDACTED] & Co in E[REDACTED], Zweigniederlassung B[REDACTED], ihren Antrag vom 13. September 1954 auf Genehmigung zum Bezug von 4 000 to Kartoffelstärke zum Betrage von 2 500 000 VE dem Senator für Wirtschaft und Ernährung vor. Diesem Antrag lag ein Kaufvertrag bei, den die Firma Kl[REDACTED] & Co in B[REDACTED] am 9. September 1954 mit dem Deutschen Innen- und Außenhandel (DIA), einer sowjetzonalen Behörde, zum Preis von 625 VE je Tonne abgeschlossen hatte. Nachdem dieser Preis als zu hoch beanstandet worden war, legte die Firma Kl[REDACTED] & Co einen Kaufvertrag mit der DIA vom 26. Oktober 1954 zum Preise von 526,80 VE je Tonne vor und erhielt auf ihren geänderten Antrag am 29. Oktober 1954 die erbetene Genehmigung.

Die Klägerinnen sind nach ihrer Behauptung die Interessengemeinschaft der in West-Berlin ansässigen Großhandelsfirmen, die sich mit dem Interzonen geschäft in Kartoffelstärke be-



fassen. Sie nehmen die Beklagte auf Ersatz des ihnen angeblich durch die Erteilung der Bezugsgenehmigung an die Firma Kl. [REDACTED] & Co entstandenen Schadens in Anspruch. Zur Begründung haben sie im einzelnen vorgetragen:

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung habe die Genehmigung unter Verletzung seiner Amtspflichten erteilt. West-Berliner Firmen im Sinne der Ausschreibung seien nur solche, die mit Berlin fest verbunden und für eine gewisse Dauer in Berlin ansässig seien. Die Zweigniederlassung der Firma Kl. [REDACTED] & Co sei erst am 23. Oktober 1954 im Handelsregister eingetragen worden, und zwar sei das seitens der Firma nur deswegen geschehen, um das hier in Rede stehende Geschäft abschließen zu können und sich dafür den Anschein einer in West-Berlin ansässigen Firma zu geben. In Wirklichkeit habe die Zweigniederlassung nach ihrer Eintragung keinen Geschäftsbetrieb in Berlin eröffnet. Die Firma Kl. [REDACTED] & Co sei zudem für eine ordnungsmäßige Durchführung des Geschäftes nicht geeignet gewesen, da sie keine Fachkenntnisse auf dem Kartoffelstärkegebiet gehabt habe, im Interzongengeschäft mit Stärke bisher nicht tätig gewesen sei und davon auch nichts verstanden habe. Es hätten deshalb auch die Bestimmungen des Bundesministers für Wirtschaft in seiner Bekanntmachung vom 7. Januar 1954 (Bundesanzeiger Nr 6 vom 9. Januar 1954) der Genehmigung entgegengestanden. Beide Genehmigungshindernisse (fehlender Sitz in West-Berlin und mangelnde Eignung) habe der Senator während des Antragverfahrens und vor Erteilung der Genehmigung gekannt. Er habe sich aber über sein eigenes Wissen hinweggesetzt, woraus folge, daß er sich von sachfremden Beweggründen habe leiten lassen. Die Beschränkung der Antragsberechtigung auf Berliner und fachlich geeignete Firmen sei im Interesse der Klägerinnen vorgeschrieben gewesen, so daß das Verhalten des Senators die Verletzung einer Amtspflicht darstelle, die ihm den Klägerinnen gegenüber obgelegen habe. Wenn die Genehmigung für die

Firma Kl. [REDACTED] & Co pflichtgemäß versagt worden wäre, würden sie, die Klägerinnen, insgesamt oder einzelne von ihnen einen Kaufvertrag mit der DIA abgeschlossen, die Genehmigung dazu beantragt und auch erhalten haben.

Von ihrem angeblichen Schaden, den sie insgesamt auf mehr als 200 000 DM beziffern, machen die Klägerinnen mit der Klage einen Teilbetrag geltend. Sie haben zuletzt beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerinnen als Gesamthandgläubiger 10 000 DM nebst Zinsen zu bezahlen.

Die Beklagte hat demgegenüber einmal die Sachbefugnis (Aktivlegitimation) der Klägerinnen in Zweifel gezogen und ferner insbesondere geltend gemacht, daß der am 26. Oktober 1954 gestellte Antrag der Firma Kl. [REDACTED] & Co, die eine Gewerbe-genehmigung für den Großhandel mit Stärke gehabt habe, allen Erfordernissen genügt habe und daß der Senator dieser Firma gegenüber unzulässig gehandelt haben würde; wenn er den Antrag nicht genehmigt hätte. Die Beklagte hat ferner in Abrede gestellt, daß den Klägerinnen im Falle der Versagung der Genehmigung gegenüber der Firma Kl. [REDACTED] & Co das Kartoffelstärke-geschäft zugefallen wäre.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Kammergericht die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Klägerinnen ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt:

Die Ausschreibung vom 31. August 1954 beschränke die Antragsberechtigung nicht auf Firmen mit dem Sitz ihrer Hauptniederlassung in West-Berlin. Es genüge das Vorhandensein einer Zweigniederlassung mit dem Sitz in West-Berlin. Zum anderen sei die Antragsberechtigung auch nicht beschränkt auf solche Firmen, die bereits am Tage der Ausschreibung in West-Berlin ansässig gewesen seien. Es komme insoweit vielmehr auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung an.

Die Auffassung des Landgerichts und der Beklagten, die Eintragung einer Zweigniederlassung im Handelsregister in West-Berlin begründe den Sitz an diesem Ort, sei nicht zutreffend. Die Eintragung wirke nicht rechtsgestaltend, so daß entscheidend sei, ob tatsächlich eine Zweigniederlassung begründet worden sei. Demzufolge würden die Beamten der Beklagten objektiv pflichtwidrig gehandelt haben, wenn sie der Firma Kl. [REDACTED] & Co die Bezugsgenehmigung erteilt hätten, ohne daß von dieser damals eine Zweigniederlassung in West-Berlin tatsächlich errichtet worden wäre. Es würde sich insoweit auch um die Verletzung einer Amtspflicht gehandelt haben, die gegenüber den Klägerinnen bestanden habe, da die Beschränkung der Antragsberechtigung auf West-Berliner Firmen eine Maßnahme darstelle, die neben dem Schutze der allgemeinen Wirtschaftskraft Berlins gerade auch die Förderung eines bestimmten Personenkreises, hier der Kartoffelstärkegroßhändler, im Auge gehabt habe. Einer Klärung der unter den Parteien streitigen Frage der wirksamen Gründung der Zweigniederlassung der Firma Kl. [REDACTED] & Co bedürfe es jedoch nicht. Die Behauptung der Klägerinnen, die Beamten der Beklagten hätten die - angebliche - Scheingründung dieser Zweigniederlassung erkannt und mithin vorsätzlich pflichtwidrig gehandelt, sei nicht bewiesen. Wenn die Beamten der Beklagten die angebliche Scheingründung aber lediglich fahrlässig als solche nicht erkannt hätten, dann könne das deswegen nicht zu einer Haftung der Beklagten führen, weil in diesem Falle die Möglichkeit anderweiter Ersatzerlangung für die Klägerinnen

gegeben sei (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB). Denn wenn wirklich die Firma Kl. [REDACTED] & Co die Gründung der Zweigniederlassung nur vorgetäuscht habe, um damit die Bezugsgenehmigung zu erschleichen, dann würde dieser Sachverhalt einen Schadensersatzanspruch der Klägerinnen gegen die Firma Kl. [REDACTED] & Co aus § 826 BGB und § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb rechtfertigen.

Soweit die Klägerinnen eine Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten darin sehen wollten, daß sie die Eignung der Firma Kl. [REDACTED] & Co - Zweigniederlassung Berlin - einschließlich ihrer Zuverlässigkeit für das Interzonengeschäft zu Unrecht als gegeben angesehen hätten, scheitere ihr Klageanspruch daran, daß die Erteilung einer Bezugsgenehmigung an einen Importeur unter diesem Gesichtspunkt zwar rechtswidrig wäre, aber nicht die Verletzung einer Amtspflicht darstellen würde, die den Beamten gegenüber den Mitbewerbern obliege.

Schließlich lasse sich auch nicht feststellen, daß die mit der Erteilung der Bezugsgenehmigung befaßten Beamten ihr Amt mißbraucht, insbesondere bei der Erteilung der Genehmigung für die Firma Kl. [REDACTED] & Co willkürlich gehandelt hätten und sich von sachwidrigen, sachfremden oder verwerflichen Motiven hätten leiten lassen.

II.

1) Soweit das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß die Ausschreibung vom 31. August 1954 die Antragsberechtigung nicht auf Firmen beschränke, die ihre Hauptniederlassung in West-Berlin hatten, daß vielmehr das Vorhandensein einer Zweigniederlassung in West-Berlin genüge, macht die Revision keine Bedenken geltend. Insoweit würden etwaige Bedenken auch angesichts der vom Berufungsgericht schon angezogenen Be-

stimmung des § 2 Abs 4 der InterzonenhandelsVO vom 18. Juli 1951 (BGBl I, 463 = GVBl Bln 1951, 911), die den im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen ausdrücklich ein Antragsrecht einräumt, unbegründet sein.

2) 'Die Revision wendet sich jedoch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Ausschreibung vom 31. August 1954 nicht die Bedeutung habe, die Antragsberechtigung auf solche Firmen zu beschränken, die bereits am Tage der Ausschreibung in West-Berlin ansässig gewesen seien. Es braucht jedoch hier der Frage, wie die Ausschreibung insoweit objektiv auszulegen ist, nicht weiter nachgegangen zu werden. Jedenfalls hat das Berufungsgericht im einzelnen dargelegt, daß die Ausschreibung ohne Rücksicht auf den Inhalt der vorher darüber gepflogenen Verhandlungen und Besprechungen dahin auszulegen sei, auch nach dem 31. August 1954 in Berlin neu gegründete Haupt- und Zweigniederlassungen seien antragsberechtigt und für die Frage der Ansässigkeit in West-Berlin müsse entscheidend auf den Zeitpunkt der Genehmigung abgestellt werden. Wenn aber das Kammergericht als Kollegialgericht die Rechtslage in dieser Hinsicht so gesehen hat, dann kann nach den vom Reichsgericht entwickelten und vom erkennenden Senat in ständiger Rechtsprechung übernommenen Grundsätzen (vgl die Zusammenstellung im Urteil vom 24. Februar 1955 - III ZR 180/53 S 6/7; ferner Urteile vom 15. März 1956 - III ZR 101 und 163/55 - S 11/13 und vom 7. Mai 1956 - III ZR 277/54 - S 6) den mit dieser Angelegenheit befaßten Beamten keinesfalls ein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn sie bei ihren Maßnahmen ebenfalls von dieser Rechtsauffassung ausgegangen sind. Zwar gilt der Grundsatz, daß das Verschulden eines Beamten dann zu verneinen sei, wenn ein Kollegialgericht sein Verhalten als objektiv gerechtfertigt angesehen hat, nicht allgemein; es handelt sich bei dieser Regel nur um eine allgemeine Richtlinie für die rechtliche Beurteilung des im Einzelfall gegebenen Sachverhalts. Es ist hier aber kein Anlaß gegeben, die

Regel bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

3) Zum Vorwurf, die Genehmigung sei für die Firma K[REDACTED] & Co erteilt worden, obwohl es sich bei der Gründung der Berliner Zweigniederlassung um eine "Scheingründung" gehandelt habe:

Das Landgericht hat in diesem Zusammenhang im einzelnen folgendes ausgeführt: Der Eintragung einer Zweigniederlassung im Handelsregister habe gemäß § 13 Abs 3 HGB u.a. die Prüfung vorauszugehen, ob die Zweigniederlassung errichtet sei. Die Verhinderung von "Scheingründungen" sei daher allenfalls Angelegenheit des Registergerichts und der von ihm vor der Errichtung angehörten Stellen, jedenfalls aber nicht Sache einer anderen Behörde, die mit der Errichtung der Zweigniederlassung oder ihrer Aufhebung nichts zu tun habe, sondern erst nach der Errichtung und auf Grund der Eintragung entscheidend tätig werde, und die keine generelle Überprüfung der Zweigniederlassung und ihrer tatsächlichen Voraussetzungen vorzunehmen, sondern lediglich die Genehmigung für ein einzelnes Geschäft dieser Zweigniederlassung zu erteilen habe. Es könne offen bleiben, ob der Senator für Wirtschaft und Ernährung überhaupt berechtigt sei, trotz Eintragung einer Firma im Handelsregister deren Geschäftsbetrieb als "Scheingründung" von öffentlichrechtlichen Genehmigungen auszuschließen. Mindestens aber begehe er keine Amtspflichtverletzung, wenn und so lange er die - hier sogar erst kurze Zeit zuvor erfolgte - Registereintragung seinen Entschlüssen zugrundelege und es denjenigen, die eine "Scheingründung" behaupten, überlasse, eine Änderung der Eintragung zu erwirken und damit die "Zweigniederlassung" auszuschalten.

Das Berufungsgericht ist der Rechtsauffassung des Landgerichts nicht in vollem Umfang gefolgt. (Dabei ist es unrichtigerweise davon ausgegangen, das Landgericht sei der Meinung, die Eintragung einer Zweigniederlassung im Handelsregister als solche begründe den Sitz an dem betreffenden Ort). Nach der Meinung des Berufungsgerichts hätten vielmehr die Beamten der Beklagten eine ihnen den Klägerinnen gegenüber obliegende Amtspflicht bereits objektiv verletzt, wenn sie der Firma Kl. & Co die Bezugsgenehmigung erteilt hätten, ohne daß diese eine Zweigniederlassung in West-Berlin tatsächlich errichtet hatte. Welcher Auffassung beizupflichten ist, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls muß auch hier die zuvor bereits erwähnte Rechtsregel zur Anwendung kommen, daß man im allgemeinen einem Beamten nicht den Vorwurf schuldhaften Verhaltens machen kann, wenn seine Rechtsansicht von einem mit der betreffenden Rechtsmaterie nicht weniger vertrauten Kollegialgericht gebilligt worden ist. Wenn hier das Landgericht mit Erwägungen, die keineswegs als offensichtlich verfehlt bezeichnet werden können, zu dem Ergebnis gekommen ist, die mit der Bezugsgenehmigung für die Firma Kl. & Co befaßten Beamten hätten, ohne einer Amtspflicht zuwiderzuhandeln, die Eintragung der Zweigniederlassung der Firma Kl. & Co im Handelsregister ihren Entschlüssen zugrundelegen und mithin davon ausgehen können, die Zweigniederlassung sei wirksam errichtet worden, dann kann diesen Beamten zumindest kein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn sie sich in einer Weise, die das Landgericht für objektiv rechtmäßig hält, verhalten haben. Es kann deshalb dahinstehen, ob ein Amtshaftungsanspruch wegen Nichtbeachtung der - angeblichen - "Scheingründung" ferner nicht auch daran scheitern müßte, daß insoweit, wie das Berufungsgericht meint, ein anderweiter Ersatzanspruch der Klägerinnen gegen die Firma Kl. & Co gegeben wäre.

4) Zum Vorwurf, die beteiligten Beamten hätten auch deswegen zu Unrecht die Genehmigung erteilt, weil die Firma Kl. [REDACTED] & Co für das in Rede stehende Interzonengeschäft ungeeignet und unzuverlässig gewesen sei:

Die Klägerinnen wollen eine mangelnde Eignung der Firma Kl. [REDACTED] & Co einmal schon daraus herleiten, daß diese Firma - wie den Beamten der Beklagten bekannt gewesen sei - nie vorher am Kartoffelstärkehandel teilgenommen habe. Ob ein solcher Schluß gerechtfertigt ist, kann dahinstehen. Die Beamten haben sich jedenfalls bemüht, beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Ergänzung der Ausschreibung dahin zu erwirken, daß Anträge nur von solchen Firmen gestellt werden könnten, die u. a. nachweisen, daß sie bereits im Interzonenhandel Kartoffelstärke bezogen hätten (Fernschreiben vom 6. und 7. September 1954). Das Bundesernährungsministerium hat darauf jedoch geantwortet, daß einer solchen Ergänzung der Ausschreibung in Übereinstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium nicht zugestimmt werden könne. Wenn die Beamten der Beklagten daraufhin davon ausgegangen sind, daß der Antragsberechtigung der Firma Kl. [REDACTED] & Co auf Grund der Ausschreibung, wie sie tatsächlich erfolgt war, der Umstand nicht entgegenstehe, daß diese Firma ein Kartoffelstärkegeschäft bisher noch nicht abgeschlossen hatte, so ist ihnen gegenüber insoweit keinesfalls der Vorwurf amtspflichtwidrigen Verhaltens gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang weiter ausgeführt: Mit der Regelung, nach der die Genehmigung für ein Interzonengeschäft bei fehlender Eignung, insbesondere bei fehlender Sachkunde und Unzuverlässigkeit des Antragstellers zu versagen ist, solle das volkswirtschaftliche Interesse und die Devisenwirtschaft geschützt werden; mithin stehe dabei ausschließlich das staatliche Interesse und der Schutz der Allgemeinheit, nicht aber der Schutz ihrer Glieder auf dem Spiel. Zwar könne

bei Erteilung einer Genehmigung an einen ungeeigneten Antragsteller auch der einzelne Bürger insoweit betroffen werden, als er bei dem Einkauf von dem begünstigten Importeur einen überhöhten Preis zahlen müsse oder dadurch dem Mitbewerber das Importgeschäft entzogen werde. Doch seien dies nur mittelbare Schädigungen, deren Abwehr das Genehmigungserfordernis der Eignung nicht zum Ziel habe und deren Zurechnung nicht mehr im Rahmen der Amtspflicht liege.

Die Frage, ob einem Beamten eine Amtspflicht gegenüber einem bestimmten Dritten obliegt, ist nach den vom Reichsgericht übernommenen Grundsätzen des Senats (RGZ 140, 424 427, BGHZ 1, 388 394; und 10, 123 124; DVB1 1953, 676) im wesentlichen nach dem Zweck entscheiden, dem die Amtspflicht dienen soll. Nach dem Zweck der einzelnen Amtspflicht ist sonach die Frage zu beantworten, ob die Amtspflicht lediglich im Interesse der Allgemeinheit oder ob sie auch im Interesse von einzelnen Personen (und gegebenenfalls welcher) begründet ist und demzufolge auch ihnen gegenüber besteht. Hier geht es um die Pflicht der für die Erteilung der Genehmigung eines Interzessionsgeschäfts zuständigen Stellen, einem Antragsteller bei mangelnder Eignung, insbesondere mangelnder Sachkunde und Zuverlässigkeit die Genehmigung zu versagen. Ob diese Pflicht tatsächlich, wie das Berufungsgericht meint, nur im staatlichen Interesse begründet ist, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Selbst wenn sie auch einzelnen Personen gegenüber bestehen sollte, so doch jedenfalls höchstens gegenüber denen, die gerade durch eine Verletzung dieser Pflicht gefährdet werden, weil sie sich im Vertrauen auf die kaufmännische Eignung des in Wahrheit ungeeigneten Antragstellers mit ihm in risikoreiche Geschäftsbeziehungen einlassen. Infolgedessen könnten insoweit Amtshaftungsansprüche, wenn überhaupt, nur von solchen Personen als "Dritten" gestellt werden, deren Schaden auf die Ungeeignetheit (Unzuverlässigkeit, mangelnde Sachkunde) des Antragstellers zurückzuführen ist,

dem die Genehmigung erteilt worden ist. Darum aber geht es bei dem Schaden, den die Klägerinnen hier geltend machen, nicht. Sie haben ihren angeblichen Schaden nicht dadurch erlitten, daß die Genehmigung einem - angeblich - ungeeigneten Antragsteller erteilt ist, sondern dadurch, daß sie das in Rede stehende Geschäft nicht machen konnten, weil die Genehmigung statt ihnen einem anderen erteilt worden ist.

Mit der Begründung, daß die Firma Kl. [REDACTED] & Co ungeeignet und unzuverlässig gewesen sei, läßt sich mithin der von den Klägerinnen erhobene Amtshaftungsanspruch auch nicht rechtfertigen.

5) Ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß unabhängig von den bisher erörterten Vorwürfen gegen die Beteiligten Beamten der Beklagten im Zusammenhang mit der Genehmigungserteilung für die Firma Kl. [REDACTED] & Co der Vorwurf des Amtsmißbrauchs berechtigt sein könnte, sind nach dem eigenen Sachvortrag der Klägerinnen nicht gegeben. Insoweit kann auf die eingehenden Ausführungen des Berufungsgerichts Bezug genommen werden. Die dagegen erhobenen Angriffe der Revision vermögen eine andere Beurteilung nicht zu rechtfertigen. Insbesondere würde auch dann, wenn es richtig sein sollte, daß die Firma Kl. [REDACTED] & Co die zunächst unterbliebene Mitteilung der Nebenabrede des Richtpreises nicht von sich aus nachgeholt hat, noch nichts zur Annahme eines Amtsmißbrauchs Ausreichendes dargetan sein. Wenn die Revision meint, daß es in diesem Zusammenhang nicht Sache der Klägerinnen sei, den Amtsmißbrauch zu beweisen, d.h. insbesondere nachzuweisen, daß die Beamten sich bei der Erteilung der Genehmigung von sachwidrigen, sachfremden oder verwerflichen Motiven hätten leiten lassen, so ist das verfehlt. Aus der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ 166, 240 (242) können die Klägerinnen für ihre Auffassung nichts Entscheidendes herleiten, weil ihnen hier - anders als in dem der genannten Ent-

scheidung zugrundeliegenden Fall - nicht der nach Lage der Dinge unzumutbare Nachweis einer Negative angesonnen wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Maßnahmen einer Behörde auf sachlichen Erwägungen beruhen. Pflichtwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten von Beamten sind daher nicht zu vermuten, sondern von dem, der sich darauf beruft, zu beweisen (RGZ 105, 422 [428]; Urteile des Senats vom 9. April 1956 - III ZR 25/53 - S 6 und vom 18. Juni 1956 - III ZR 305/54 - S 6). Es müßten danach auch hier von den Klägerinnen im einzelnen die den angeblichen Amtsmißbrauch ergebenden Umstände dargelegt und bewiesen werden. Die Klägerinnen haben in der Revisionsverhandlung dazu vorgetragen: Nach der vom Senator für Wirtschaft und Ernährung geübten praktischen Handhabung der Dinge sei es sonst niemals gebilligt worden, daß eine Einzelfirma mit ostzonalen Stellen über Interzonengeschäft verhandelt habe. Vielmehr habe immer nur ein Konsortium verhandeln dürfen. Auch sei es stets mißbilligt worden, wenn vor der Erteilung von Bezugsrechten für die betreffende Ware bereits in Verhandlungen mit ostzonalen Stellen eingetreten worden sei. Von dieser Praxis sei lediglich im Falle der Firma Kl. [REDACTED] zum Nachteil der Klägerinnen, die sich an die Richtlinien und Wünsche des Senators gehalten hätten und die deswegen mangels zugeteilter Bezugsrechte mit den ostzonalen Stellen wegen des Kartoffelstärkegeschäfts nicht hätten in Verbindung treten können, abgewichen worden. Dieser Sachvortrag - der zum Teil im Widerspruch zum bisherigen Vorbringen der Klägerinnen steht, die u.a. vorgetragen hatten, daß ein Teil von ihnen schon mit ostzonalen Stellen verhandelt gehabt hätte, aber wegen der vertraglichen Bindung dieser Stellen an die Firma Kl. [REDACTED] nicht hätte zum Zuge kommen können (vgl. S 21/22 der Berufungsbegründung) - ist jedoch neu und kann deshalb in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Daß die Erwägungen der Beamten hier bereits prima facie als sachfremd erscheinen müßten, kann der Revision nicht zugestanden werden. Vielmehr lassen die Gesamt-

umstände die naheliegende Möglichkeit offen, daß die Beamten der Beklagten sich nach der Eintragung der Zweigniederlassung der Firma Kl. [REDACTED] & Co im Handelsregister und der Erteilung der Gewerbe genehmigung auch für den Großhandel mit Kartoffelstärke und nach Vorlage des Kaufvertrages vom 26. Oktober 1954 mit der Preisvereinbarung über 526,80 VE je Tonne Kartoffelstärke zur Erteilung der Genehmigung für rechtlich verpflichtet gehalten haben. In diesem Fall aber würde jede Grundlage für den Vorwurf amtsmißbräuchlichen Verhaltens entfallen.

III.

Nach alledem muß es bei der Abweisung der Klage sein Bewenden haben, so daß die Frage, ob dann, wenn die Genehmigung für die Firma Kl. [REDACTED] & Co versagt worden wäre, die Klägerinnen - sämtlich oder einzelne von ihnen - ins Geschäft gekommen wäre, ob also überhaupt durch die Erteilung der Genehmigung an die Firma Kl. [REDACTED] & Co den Klägerinnen ein Schaden entstanden ist, ebenso unerörtert bleiben kann wie die, ob die Klägerinnen gegebenenfalls zur Geltendmachung dieses Schadens überhaupt legitimiert wären.

Die Kosten der erfolglos gebliebenen Revision haben die Klägerinnen gemäß §§ 97, 100 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla